

Vertrag EVG Eigenverbrauchsgemeinschaft Glattwerk AG

Eigentümer/in oder Vertreter/in:

Vorname/Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Objekt(e) _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Parzellen-Nr. _____

MwSt. pflichtig - MWST-Nr. _____

IBAN-Verbindung für Rückvergütung _____

Geplantes Startdatum EVG _____

Auf den 1. Tag des Monats und frühestens 2 Wochen nach einreichen des EVG-Vertrags.

Bei Verzögerung des Starttermins besteht eine gegenseitige Meldepflicht.

EVG-Tarif für den PV-Strom _____Rp/kWh exkl. MwSt.

Darf nicht höher als der aktuell gültige Tarif der Glattwerk Grundversorgung sein

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Quartals schriftlich zu kündigen.

Ort/Datum: _____ Eigentümer/in oder Vertreter/in: _____



1 Zusätzliche Bestandteile

Die Anmeldung richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Werkvorschriften CH (WV-CH 2021)
- b) die Ergänzenden Bestimmungen der Glattwerk AG zu den Werkvorschriften CH
- c) Netzanschlussbedingungen Glattwerk AG
- d) Glattwerk AGB

2 Bedingungen und Pflichten

2.1 Der Kunde / Eigentümer gibt uns mittels Auflistung (Seite 3), die einwilligenden Parteien bekannt, welche in die Eigenverbrauchsgemeinschaft aufgenommen werden.

2.2 Technische Grundlage für die Erstellung der EVG bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur mit den Glattwerk Zählern sowie deren korrekte Anordnung. Vorhandensein einer OTO-Dose (Glasfaser) für die zentrale Fernauslesung in der Messverteilung. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor der Genehmigung der Anmeldung von der Glattwerk AG geprüft (Ziff. 4).

2.3 Mutationen von Vertragspartnern in die EVG oder aus der EVG sind jeweils auf den 1. Tag des Monats möglich. Die Meldung muss schriftlich mind. 2 Wochen im Voraus eingereicht werden.

2.4 Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Laufende Kontrollperioden werden fortgeführt und gemäss Zählerstromkreis aufgefördert.

2.5 Änderungen des EVG-Tarifs für den PV-Strom ist schriftlich mitzuteilen.

3 Leistungen der Glattwerk AG

3.1 Für die Einrichtung der Eigenverbrauchsgemeinschaft gilt das Preisblatt EVG. Die Dienstleistungsgebühr pro Vertragspartner wird monatlich auf der Glattwerk-Rechnung ausgewiesen.

3.2 Grundlage der Rechnungsstellung sind die über die Messstellen erhobenen Messdaten sowie die publizierten Preise der aktuellen Energie und Netznutzungstarifblätter der Glattwerk AG, das Tarifblatt Eigenverbrauchsabrechnungen, die AGB der Glattwerk AG und der vom Eigentümer definierte EVG-Tarif für den PV-Strom.

4 Prüfung der Anmeldung

4.1 Die Anmeldung muss mindestens ein Monat vor der Inbetriebnahme der EVG erfolgen. Nach der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertrages wird die Glattwerk AG prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung einer EVG erfüllt sind.

